



BEITRAGSVEREINBARUNG

gestützt auf RB (DV) vom ____ Protokoll Nr. ____

Zwischen dem

Kanton Graubünden, vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus des Kantons
Graubünden (AWT),

Beitragsgeber

und

der Unternehmung **XY**,

Beitragsnehmer

wird für das Projekt **Z** folgende

Vereinbarung

abgeschlossen.

1. Beitragshöhe

Der Beitragsgeber gewährt dem Beitragsnehmer einen à fonds perdu-Beitrag in Höhe von
Fr. ____

2. Auszahlung

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt auf das Konto bei der in Tranchen wie folgt:

- Fr.

-

3. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung dauert bis am _____. Sie tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft.

4. Schaffung von Arbeitsplätzen

Der Beitragsnehmer verpflichtet sich zur Schaffung von mindestens ... neuen Arbeitsplätzen. Unter „neuen Arbeitsplätzen“ sind jeweils 100 %-Vollzeitstellen zu verstehen, welche bis spätestens zum Ablauf der Vereinbarungsdauer eingerichtet sind. 100 %-Vollzeitstellen können auch aus mehreren Teilzeitstellen gebildet werden. Die Anstellung von Personen für bereits bestehende Arbeitsstellen fällt nicht unter die Definition „neue Arbeitsplätze“.

5. Erhalt von Arbeitsplätzen

Der Beitragsnehmer verpflichtet sich zur Erhaltung von mindestens Arbeitsplätzen. Unter „zu erhaltenden Arbeitsplätzen“ sind jeweils 100 %-Vollzeitstellen zu verstehen, welche während der ganzen Dauer dieser Vereinbarung gesamthaft erhalten bleiben. 100 %-Vollzeitstellen können auch aus mehreren Teilzeitstellen gebildet werden.

6. Verfall der Zusicherung

Falls die notwendigen Voraussetzungen zur Auszahlung der ersten Tranche bis zum nicht erfüllt werden, verfällt die zugesicherte Beitragsleistung. Das AWT kann anhand eines begründeten Gesuches zur Erfüllung der Voraussetzungen eine Fristverlängerung bewilligen.

7. Rückzahlungsverpflichtungen

Werden bis zum nicht mindestens ____ Vollzeitstellen gemäss Ziff. 4 geschaffen, verpflichtet sich der Beitragsnehmer, vom bereits erhaltenen à fonds perdu Beitrag pro nicht realisierte Vollzeitstelle Fr. _____ zurück zu erstatten.

Werden bis zum Ablauf der Vereinbarungsdauer die Anzahl von Arbeitsplätzen gemäss Ziff. 5 nicht erhalten, so ist der gesamte erhaltene à fonds perdu Beitrag zurückzuerstatten.

Das AWT kann anhand eines begründeten Gesuches eine Verlängerung der Frist zur Schaffung oder zum Erhalt der Arbeitsplätze gewähren.

Der Beitragsnehmer verpflichtet sich, bei Wegzug oder Aufgabe der geförderten Geschäftstätigkeit während der Vereinbarungsdauer oder innert 5 Jahren nach Ablauf der Vereinbarung den erhaltenen Beitrag ganz oder anteilmässig zurückzuerstatten. Bei Wegzug oder Aufgabe der Geschäftstätigkeiten während der Vereinbarungsdauer sind 100% des ausbezahlten Beitrages zurückzuerstatten. Nach Ablauf der Vereinbarungsdauer erfolgt die Amortisation des Beitrages pro rata temporis während 5 Jahren auf Monate gerechnet.

8. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen im Anhang (Version 3. Juni 2008) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden vom Beitragsnehmer vorbehaltlos anerkannt.

Ort und Datum:

Ort und Datum: Chur,

Unterschrift Beitragsnehmer:

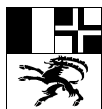
Amt für Wirtschaft und Tourismus

.....

.....

.....

.....



Allgemeine Auflagen und Bedingungen für Beitragsgewährung

(Anhang zur Beitragsvereinbarung)

Gestützt auf Art. 33 bis 35 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) gelten für Beiträge folgende Auflagen und Bedingungen:

I. Leistungspflichten

1. Rekrutierung neuer Mitarbeiter

Die Priorität bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter liegt bei gleich qualifizierten Bewerbern bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

2. Berücksichtigung regionaler Unternehmen

Der Beitragsnehmer soll vorzugsweise und soweit zulässig bei Auftrags- und Arbeitsvergebungen Unternehmen aus der Region Graubünden berücksichtigen, sofern sie konkurrenzfähig offerieren.

3. Auskunftserteilung

Der Beitragsnehmer ist verpflichtet, während der Vereinbarungsdauer den zuständigen Behörden jeweils innert 3 Monaten nach Jahresabschluss eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen. Der Beitragsnehmer hat überdies alle weiteren erforderlichen und gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Buchhaltung sowie andere finanzrelevante Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Obliegenheiten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzleistungen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann. Der Beitragsnehmer entbindet während der Vereinbarungsdauer Behörden, Banken, Dritte usw. ausdrücklich vom Amts-, Bank- und Berufsgeheimnis gegenüber dem Beitragsgeber. Er ermächtigt den Beitragsgeber bzw. die von ihm beauftragte Institution, selbständig alle gewünschten Auskünfte einzuholen.

II. Vorzeitige Beendigung und Auflösung

A. Voraussetzungen

Der Beitragsgeber ist berechtigt, die Vereinbarung vor Ablauf der ordentlichen Laufzeit jederzeit per sofort aufzulösen, falls:

a) der Beitragsnehmer seine Pflichten und vereinbarten Ziele aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht einhält;

b) der Beitragsnehmer beabsichtigt und/oder Vorkehrungen trifft, aus dem Kanton Graubünden wegzuziehen;

c) Vorkehrungen zur Einleitung eines Liquidations-, Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über den Beitragsnehmer oder über dessen Vermögen getroffen werden oder wenn der Beitragsnehmer sonstwie die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;

d) der Beitragsnehmer gegen Gesetze und/oder andere Erlasse des geltenden Rechts verstösst;

e) der Beitragsnehmer Vorkehrungen trifft, um Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Beitragsgebers einzuholen;

f) eine wesentliche Änderung in den Gesellschafter- bzw. Beteiligungsverhältnissen beim Beitragsnehmer eintritt.

B. Folgen

1. Bei Vorliegen einer oder mehrerer der unter lit. A genannten Voraussetzungen ist der Beitragsgeber berechtigt und verpflichtet, weitere Förderleistungen unverzüglich einzustellen.

2. Zu Unrecht bezogene oder zweckentfremdete Leistungen sind samt Zinsen und Zinseszinsen zurückzuerstatten.

Bei Wegzug des Beitragsnehmers vor Ablauf der festen Vereinbarungsdauer werden die bereits ausbezahlten Förderleistungen samt Zinsen und Zinseszinsen sofort fällig.

Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Leistung.

3. Bei Verzug des Beitragsnehmers sind Verzugszinsen zu 5% zu leisten.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Beitragsgebers. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzel-

ner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträgern.

2. Keiner Genehmigung seitens des Beitragsgebers bedürfen rechtsformändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschaftsverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

3. Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

4. Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

5. Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen sowie die Beilagen zu dieser Vereinbarung und die dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

6. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt allfällige frühere Abreden und Vereinbarungen der Parteien.

IV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung untersteht dem öffentlichen Recht des Kantons Graubünden.

2. Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter der Leitung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.

3. Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Graubünden.